

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**  
**der FOTEC Forschungs- und Technologietransfer GmbH**  
**Stand: Juni 2014**

**1. Allgemeines**

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) liegen allen gegenwärtigen und zukünftigen Vereinbarungen und Geschäftsbeziehungen zwischen der FOTEC Forschungs- und Technologietransfer GmbH („FOTEC“) und dem Kunden bzw. Auftraggeber (im Folgenden kurz „Auftraggeber“) zugrunde.
- 1.2. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn über deren Geltung eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zustande gekommen ist. Auch die vorbehaltlose Leistungserbringung durch die FOTEC in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers ändert daran nichts.
- 1.3. Die AGB gelten für die Zusammenarbeit mit oder die Beauftragung der FOTEC in allen Bereichen (Forschung, Planung, Entwicklung, Management, etc.)
- 1.4. Soweit die vorliegenden AGB Bestimmungen enthalten, die von den zwischen den Parteien getroffenen Einzelvereinbarungen abweichen, gehen die Einzelvereinbarungen vor.

**2. Vertragsabschluss, Bearbeitungszeit**

- 2.1. Ein Vertrag kommt durch schriftliche Annahme seitens der FOTEC bzw. schriftliche Auftragsbestätigung seitens der FOTEC zustande. Bis dahin sind Anbote und Vertragsverhandlungen freibleibend.
- 2.2. Handelt es sich bei dem Auftrag um Forschung und Entwicklung im Weitesten Sinne, so sind dem Auftraggeber die Erfolgsrisiken bekannt. Die FOTEC schuldet in diesem Fall redliches Bemühen unter Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt und Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, übernimmt jedoch keine Gewährleistung oder Garantie für das Erreichen des Projektzieles.
- 2.3. Angaben zu Fertigstellungsterminen sind unverbindlich, es sei denn, es wurde ein verbindlicher Fertigstellungstermin ausdrücklich vereinbart. Ereignisse höherer Gewalt (Betriebsstörungen, Stromausfälle, Streik, Verzug von Lieferanten, etc.) berechtigen die FOTEC wahlweise
  - zu einer Verlängerung der Dauer für die Fertigstellung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit oder
  - zum gänzlichen oder teilweisen Vertragsrücktritt.

**3. Leistungserbringung, Abnahme und Gewährleistung**

- 3.1. Der Leistungserfolg bei der Entwicklung des bestellten Produktes hängt davon ab, dass die FOTEC alle erforderlichen Daten, Informationen oder Vorleistungen vom Auftraggeber rechtzeitig erhält. Die FOTEC kann den Auftraggeber zur Übermittlung auffordern, sollten die Daten, Informationen oder Vorleistungen bei Vertragsabschluss nicht übermittelt werden.
- 3.2. Sollte der Kunde dieser Verpflichtung trotz Nachfristsetzung nicht nachkommen, gelten Leistungsansprüche gegen die FOTEC als verfallen und steht darüber hinaus der FOTEC nach eigener Wahl das Recht zu:
  - diese Informationen, Daten oder Vorleistungen zu Lasten des Kunden bei Dritten zu besorgen, oder
  - den Rücktritt vom Vertrag bei Schadenersatzpflicht des Kunden zu erklären.
- 3.3. Die Auswahl der Mitarbeiter obliegt der FOTEC. Der Einsatz bestimmter Mitarbeiter kann jedoch einzelvertraglich festgelegt werden.
- 3.4. Wird im Zuge der Auftragsdurchführung eine Leistung erforderlich, die im Auftrag nicht vorgesehen war, so wird die FOTEC den Auftraggeber unverzüglich informieren. Die Parteien werden nach Feststellung der Notwendigkeit einvernehmlich Auftragsänderungen in technischer, inhaltlicher, zeitlicher oder finanzieller Hinsicht vereinbaren. Dasselbe gilt, wenn Umstände erkennbar werden, die eine Erfüllung des Auftrags gefährden oder verzögern oder die Erreichung von Sinn und Zweck des Auftrages gefährden.
- 3.5. Erfüllungsort ist grundsätzlich Wiener Neustadt. Die Abnahme erfolgt durch rügelose Entgegennahme der Leistung. Die Leistung gilt jedenfalls als abgenommen, wenn der Auftraggeber die Leistung nicht binnen vierzehn Tagen nach Erbringung als nicht vertragsgemäß schriftlich rügt.

**4. Geheimhaltung**

- 4.1. Der Auftraggeber und die FOTEC sind wechselseitig zur absoluten Geheimhaltung aller im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangten Informationen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung erstreckt sich auch auf die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- 4.2. An sämtlichen Angebotsunterlagen, Entwürfen, Arbeitsblättern, etc. behält die FOTEC sich das Alleineigentum sowie sämtliche Schutzrechte des geistigen Eigentums vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der FOTEC nicht zugänglich gemacht werden und sind bei nicht erfolgter Beauftragung zurück zu erstatten.
- 4.3. Die FOTEC ist aber berechtigt, ihre Forschungsergebnisse in wissenschaftlichen Abhandlungen ohne Namensnennung des Auftraggebers zu publizieren, falls nicht dessen erkennbare Interessen entgegenstehen.
- 4.4. Der Auftraggeber ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der FOTEC berechtigt, das Forschungsergebnis unter Nennung der beteiligten Personen und der Beteiligung der FOTEC zu veröffentlichen. Die Abstimmung soll mit Rücksicht darauf erfolgen, dass Diplomarbeiten, Schutzrechtsanmeldungen, etc. nicht beeinträchtigt werden.

## **5. Immaterialgüterrechte, geistiges Eigentum**

- 5.1. Die FOTEC ist bemüht, die Forschungs-, und Entwicklungsarbeiten bzw. Leistungen ohne Eingriffe in fremde Schutzrechte durchzuführen. Die FOTEC weist den Auftraggeber unverzüglich auf bekannt werdende Schutzrechte Dritter hin, die der vereinbarten Leistungserbringung oder Nutzung entgegenstehen. Die Parteien werden in diesem Fall einvernehmlich über die weitere Vorgehensweise entscheiden.
- 5.2. Die von der FOTEC erbrachten wissenschaftlichen und technischen Leistungen können jedoch selbst z.B. patentfähig oder – sofern es sich um entwickelte Computer-Software handelt – urheberrechtsfähig sein. In jedem Fall verbleiben sämtliche Rechte des geistiges Eigentums bei der FOTEC (insb. Immaterialgüter-, Leistungsschutz- und Bearbeitungsrechte).
- 5.3. Der Auftraggeber kann ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrechte für den seinem Auftrag zu Grunde liegenden Anwendungszweck erwerben, wobei die Einräumung derartiger Rechte einzelvertraglich zu erfolgen hat. Die Weitergabe derartiger Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte zur Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der FOTEC.
- 5.4. Werden bei der Durchführung des Auftrages bereits vorhandene Schutzrechte der FOTEC verwendet, die zur Verwertung eines Forschungsergebnisses durch den Auftraggeber notwendig sind, erhält der Auftraggeber daran ein gesondert zu vereinbarendes, nichtausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht, soweit dem keine anderen Bestimmungen entgegenstehen.

## **6. Schadenersatzansprüche**

- 6.1. Die FOTEC wird ihre Leistungen (Forschung und Entwicklung, Erfindungsverwertung und Technologietransfer, Gutachten etc.) vor der Abgabe an den Kunden unter Beachtung des Standes der Wissenschaft und Technik durch seine qualifizierten Mitarbeiter mit größter Sorgfalt erproben und auf risikofreie Funktionstauglichkeit überprüfen.
- 6.2. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter für Schäden und Folgeschäden – aus welchem Rechtsgrund auch immer – sind ausgeschlossen, soweit sie gesetzlich nicht zwingend bestehen, wie etwa nach dem PHG.
- 6.3. Die Haftung der FOTEC ist der Höhe nach mit der vereinbarten Auftragssumme begrenzt.
- 6.4. Jede Änderung der Beweislast zum Nachteil der FOTEC ist vertraglich abbedungen.
- 6.5. Ersatzansprüche gegen die FOTEC verjähren nach sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens, jedenfalls aber nach drei Jahren ab Abnahme.
- 6.6. Für die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Leistungen oder gar einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg beim Auftraggeber übernimmt die FOTEC keine Haftung.

## **7. Zahlungsbedingungen**

- 7.1. Die Festlegung der Zahlungsart ist der FOTEC vorbehalten (Vorkasse, Rechnungsstellung, Zahlungsplan, etc.). Rechnungen und Honorarnoten der FOTEC sind prompt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Maßgeblich ist das rechtzeitige Einlangen des fälligen Gesamtbetrages auf dem von der FOTEC bekannt gegebenen Konto unter Angabe der Rechnungsnummer.
- 7.2. Bei Zahlungsverzug
  - schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB). Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend;
  - hat der Auftraggeber alle der FOTEC durch den Verzug entstehenden Kosten zu ersetzen;
  - kann die FOTEC Zeit- oder Arbeitspläne für die Auftragsdurchführung entsprechend adaptieren.
- 7.3. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur zulässig, wenn die Forderung seitens der FOTEC ausdrücklich schriftlich anerkannt oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt wurde.
- 7.4. Sämtlich Eigentums- und Nutzungsrechte gehen erst mit vollständiger Bezahlung des Auftragsentgelts auf den Auftraggeber über.

## **8. Schriftform**

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Vereinbarungen zwischen der FOTEC und dem Auftraggeber bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

## **9. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

## **10. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand**

- 10.1. Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss sämtlicher Verweisungsnormen.
- 10.2. Für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wiener Neustadt.